Der Einfluss des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor dem Ausbruche des Krieges geschlossenen Verträge.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Paul Wachsmann,
Referendar.

Breslau 1912.
Druck von Th. Schatzky G. m. b. H., Neue Graupenstrasse 5.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Gretener.
Correferent: Geheimrat Prof. Dr. Brie.

Meinen lieben Eltern.

Literaturverzeichnis.

Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.

Archives de droit international et de législation comparée. 1874. t. I.

Berner: Staatswörterbuch VI von Bluntschli und Brater.

Billerbeck: Der Einfluss des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor dem Ausbruche des Krieges geschlossenen Verträge. Diss. Breslau 1911.

Bischof, A.: Katechismus des Völkerrechts. 1877.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt. 1866.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts. Uebersetzt von Dr. Grah. Berlin 1904.

Brie: Theorie der Staatenverbindungen. 1886.

Bulmering: Völkerrecht oder internationales Recht (aus Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts). Freiburg 1889.

Bynkershoek: Opera omnia quaestiones iuris publici. 1761.

Calvo: Le droit international, éd. 3ième. Paris 1880.

Corpus iuris civilis: Krüger-Mommsen.

Fichte: Beiträge zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution. 1794.

Gareis: Institutionen des Völkerrechts. 1901.

— Rechts-Encyklopädie und Methodologie. 1905.

Geffcken: Garantieverträge. In Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III. 1887.

Gessner: In Holtzendorffs Handbuch III.

Ghillany: Diplomatisches Handbuch.

Grotius: De iure belli ac pacis. libri tres, 1625.

Hall: A treatise on international law. ed. by J. B. Atlay. Oxford 1909.

Halleck: International law or rules regulating the intercourse of states in peace and war. Third ed. by Sir Sherston Baker, vol. II. London 1893.

Hartmann: Institutionen des Völkerrechts in Friedenszeiten. 2. Aufl. 1878.

Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 1888.

Heilborn: System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen. 1896.

— Völkerrecht. In der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorf. 1904.

Hollatz: Begriff und Wesen der Staatsservituten. Inaug.-Dissert. Breslau 1908.

Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 4 Bde. 1887–89.

— Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904.

Jacobi: Endigungsgründe völkerrechtlicher Verträge. Inaug.-Dissert. Breslau 1908.

Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.

Kaltenborn: Im Staatswörterbuch IV von Bluntschli und Brater.

Kent: Commentaries on American law. Boston 1887.

Kirchenheim, v.: Beendigung des Krieges und Postliminium. In Holtzendorffs Handbuch IV.

Klüber: Europäisches Völkerrecht. Heidelberg 1847.

Liszt, v.: Das Völkerrecht. 1910.

Lueder: Krieg und Kriegsrecht im allgemeinen. In Holtzendorffs Handbuch IV.

Mably: Le droit public de l'Europe. 1748.

Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechts.

Martens, Fr. G.: Recueil manuel et pratique de traités, conventions et d'autres actes diplomatiques.

— Ueber die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europäischen Mächte. Göttingen 1797.

— Précis de droit des gens modernes de l'Europe. 1864.

Martens, Fr. G.: Nouveau recueil général de traités.

Martens, Fr. v.: Das internationale Völkerrecht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Karl Bergbohm. Berlin 1883.

Melle, v.: Handels- und Schiffahrts-Verträge. In Holtzendorffs Handbuch III.

Montesquieu: Esprit des lois. 1749.

Moore: A Digest of International Law.

Moser: Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. 1779.

Neumann: Grundriss des Völkerrechts. Wien 1885.

Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. Berlin 1894.

Nowacki: Die Eisenbahnen im Kriege. Eine völkerrechtliche Studie Inaug.-Diss. Rostock 1906.

Oppenheim, H.: System des Völkerrechts. 1885.

Pillet: Les lois actuelles de la guerre. 1898.

Phillimore: Commentaries upon international law. London 1854.

Pradier-Fodéré: Traités de droit international public européen et américain. Paris 1894, 1897, 1906.
Quaritsch: Kompendium des europäischen Völkerrechts.
Resch: Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt europäischer Gesittung. 1890.
Revue de droit International par Mm. Asser-G. Rolin-Jaequemins-Westlake 1871.
Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. 1899.
Rolin-Jaequemins: In den Archives de Droit International et de la législation comparée. tome I.
Rolland: De la correspondance postale et télégraphique dans les relations internationales. Thèse pour le doctorat. Paris 1901.
Sainte-Croix, Lucien de: La déclaration de guerre et ses effets immédiats. Paris 1892.
Schmelzing: Systematischer Grundriss des praktischen europäischen Völkerrechts. 1819.
Schmalz: Das europäische Völkerrecht in 8 Büchern. 1817.
Schmauss: Corpus iuris gentium academicum.
Staatsarchiv: Sammlungen der offiz. Aktenstücke der Gegenwart, begründet von Aegidi und Klauhold.
Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. Bd. 5 und 6.
Steck, v.: Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge. 1782.
Tröltsch: Versuch einer Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurteilen ist. 1808.
Twiss: The Law of Nations considered as Independent Political Communities. London 1875.
Ullmann: Völkerrecht. 1898.
Vattel: Droit des gens. Paris 1863.
Wheaton: Eléments du Droit International. Leipzig 1852.
Wildmann: Institutes of International Law. London 1850.
Wurm: Denkwürdigkeiten des Völkerrechts im dänischen Kriege. 1848—50. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1851.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1851.
Zorn: Grundzüge des Völkerrechts. Leipzig 1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545317_0015

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **A. Einleitung:** Kurze Gegenüberstellung des völkerrechtlichen und des privatrechtlichen Vertrages 11

B. Hauptteil: Der Einfluss des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses auf die zwischen den kriegführenden Staaten vor dem Ausbruch des Krieges geschlossenen Verträge 11

Teil I.

Der Einfluss des Krieges auf diese Verträge.

§ 2. 1. Die Anschauung der antiken Welt über das Ziel des Krieges und die sich daraus ergebenden Folgen für die Verträge 15

2. Die in neuerer Zeit vertretenen Meinungen über den Einfluss des Krieges auf die Verträge 16

§ 3. a) Auflösung sämtlicher Verträge 18

§ 4. b) Suspension sämtlicher Verträge 22

§ 5. c) Die herrschende Theorie der Existenz von: 23

§ 6. aa) Verträgen, die gelöst werden 32

§ 7. bb) Verträgen, die suspendiert werden 34

Unter besonderer Berücksichtigung von:

§ 8. α) Handelsverträgen 35

§ 9. β) Post- und Telegraphenverträgen 38

§ 10. cc) Verträgen, die durch den Krieg erst in volle Wirksamkeit treten 41

§ 11. dd) Verträgen, die durch den Krieg nicht berührt werden 44

Teil II.

Einfluss des Friedensschlusses auf diese Verträge.

§ 12. 1. Die sich aus § 3 ergebende Folge 47

§ 13. 2. Die sich aus § 4 ergebende Folge 47

§ 14. 3. Aufstellung einer aus Teil I 2c resultierenden Theorie 48

§ 15. 4. Die Staatenpraxis bei Friedensschlüssen 52

§ 16. 5. Kritik an der Staatenpraxis 56

C. Schluss 59

§ 1.

Kurze Gegenüberstellung des völkerrechtlichen und des privatrechtlichen Vertrages.

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist seiner Begriffsbestimmung nach nichts Anderes als ein privatrechtlicher Vertrag, nämlich die von zwei oder mehreren Rechtssubjekten über Begründung, Aufhebung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen wechselseitig geäusserte Willenserklärung, die zwischen den kontrahierenden Mächten bestimmte Pflichtverhältnisse festsetzt.

Rechtssubjekte sind einerseits unabhängige Staaten, andererseits natürliche Personen.

Die verbindliche Kraft eines privatrechtlichen Vertrages ist ebensowenig wie die eines völkerrechtlichen in ihm selbst begründet. Sie beruht vielmehr auf der vom Staate gebotenen Möglichkeit zwangsweiser Durchführung seines Willensinhalts. Hier ist also eine Macht vorhanden, die, unabhängig von dem Willen der einen oder anderen Partei, den Bestimmungen des Vertrages, soweit der vertragstreue Teil es wünscht, Geltung verschafft.

Anders gestaltet sich die Frage nach der bindenden Gewalt eines Vertrages im Völkerrecht, wo kein solches Organ vorhanden ist, das rechtgebietend über den vertragschliessenden Subjekten steht und, im Zwiespalt der Staaten, an objektive Rechtssätze gehalten, die Staaten auf der Basis des von ihnen geschlossenen Vertrages wieder zusammenführt. Da die Bindung der Staaten kraft eigenen Willens erfolgt, so wird von einer Anzahl Schriftsteller die Verbindlichkeit der Staatenverträge, im Sinne der Rechtsverbindlichkeit, überhaupt geleugnet. Andere,

wie z. B. Bluntschli und Gareis,[1]) führen die bindende Kraft der Staatenverträge auf das ius necessarium, auf die Notwendigkeit einer Friedensordnung zurück. „Gerade diese Kraft der Staatenverträge wäre eine grossartige Manifestation des sogen. „notwendigen Rechts"".

Das Richtige dürfte wohl sein:

Der Wille des Staates bezüglich der ganzen inneren Organisation ist, wie auch Nippold[2]) sagt, ein besonders qualifizierter, d. h. ein Wille, der Recht schafft, aber doch nicht unter der Herrschaft des Rechtes steht, infolgedessen befugt ist, jederzeit innerstaatliches Recht aufzuheben oder abzuändern. Nur solange als es seinem subjektiven Willen entspricht, das von ihm geschaffene Recht bestehen zu lassen, ist er gebunden.

Anders im Völkerrecht. Hier binden sich mehrere koordinierte Autoritäten, die ein Interesse daran und ein Recht darauf haben, dass ein einmal bekundeter Wille nicht plötzlich geändert werde. Ein Staat ist also hier dem anderen gegenüber gebunden.

Welches ist nun der Grund der Verbindlichkeit?

Der Staat, der als zivilisierter in die Völkerrechtsgemeinschaft eintritt, unterwirft sich auch deren Bedingungen und Geboten. Folglich scheidet, wie Jellinek[3]) sagt, ein Staat, der im Verkehr mit anderen Staaten seinen einmal bekundeten Willen späterhin als ihn nicht verpflichtend betrachten will, ipso iure aus der Völkergemeinschaft aus. Häufig genug ist es schon geschehen, dass Staaten Verträge, die sie geschlossen, nicht beachtet haben, doch nie wird ein Staat die Verbindlichkeit einer von ihm eingegangenen Verpflichtung überhaupt negieren. Jedem Staate, auch dem, der nie gewohnt wäre, einen Vertrag inne zu halten, kommt es sicher zu Bewusstsein, dass er durch grundlosen Vertragsbruch

---

[1]) Vgl. Bluntschli, Das moderne Völkerr., § 410; Gareis, Inst. d. Völkerr., S. 207.

[2]) Nippold, Der völkerr. Vertr., S. 195.

[3]) Jellinek, Die rechtl. Nat. d. Staatenvertr., S. 58.

einen Verstoss gegen völkerrechtliche Grundsätze und ein grosses Unrecht gegenüber den durch gleiche Rechtsanschauungen zu einer Völkergemeinschaft verbundenen Staaten begeht.

„The treaty-breaking State is the great enemy of nations, the disturber of their peace . . .“[1])

Und Vattel[2]) sagt: „La foi des traités, cette volonté ferme et sincère, est donc sainte et sacrée entre les nations.“

Da diese Deduktion darauf hinausgeht, in diese ganze Frage ein ethisches Moment hineinzutragen, so wird man sagen können, dass als innere Garantieen der völkerrechtlichen Verträge vor allen Dingen der Stand der Moral, der Ethik der vertragschliessenden Mächte in Betracht kommen wird, dass demnach die höchsten völkerrechtlichen Garantien nicht mehr juristischer Natur sind.

Pacta privatorum tuetur ius civile, pacta principum bona fides.[3])

Damit ist aber nicht gesagt, dass das Völkerrecht der positiven Garantieen entbehrt. Ich glaube, für die Staatenpraxis dürfte in manchen Fällen das blosse Vertrauen der Staaten auf gegenseitige Treue und auf das moralische Verantwortlichkeitsgefühl eine zu geringe Gewähr für die Erfüllung von Verbindlichkeiten bieten, als dass sie sich damit begnügen wollten und könnten, sie fordern vielmehr, soweit dies überhaupt möglich ist, auch äussere Garantieen. Denn diese sind ein wesentliches Kriterium jeglichen Rechts. Sie können im Völkerrecht sein: Garantieen dritter Staaten, ferner die sogen. „gütliche Verwendung“, die Vermittlung oder Mediation, der Schiedsspruch, die Selbsthilfe in Form von Repressalien und Retorsionen, und als ultima ratio der Krieg.

Es ist also, wie wir sehen, auch im Völkerrecht das Moment der Erzwingbarkeit vorhanden, wenn der Zwang

---

[1]) Phillimore, II. Intern. Law, S. 56

[2]) Vattel II, Droit des gens, Ch. XV, § 220.

[3]) Bynkershoek, Quaest. iur. publ. lib. II, cap. 10.

auch nicht, wie im Privatrecht, von einer höheren Gewalt ausgeht und auch nicht unmittelbar und absolut ist.

Auch die Endigungsgründe der Staatenverträge decken sich fast mit denen des Privatrechts,[1]) doch treten zu jenen noch eine Reihe anderer Endigungsgründe hinzu, die sich aus der besonderen Natur des Völkerrechts ergeben, wie die clausula rebus sic stantibus, die Vertragsverletzung und der Krieg.

Letzterer übt indessen nicht auf alle Verträge einen erlöschenden Einfluss aus, sondern nur auf einige wenige. Andere suspendiert er oder lässt sie ganz unberührt, wieder andere bringt er überhaupt erst zur vollen Wirksamkeit.

---

[1]) Erfüllung, Ablauf der festges. Frist, Eintritt einer Resolutivbedingung, einseitige Kündigung, wenn das Kündigungsrecht im Vertrage vorbehalten war, mutuus dissensus, Verzicht des Berechtigten.

Teil I.

§ 2.

Die Anschauung der antiken Welt über das Ziel des Krieges und die sich daraus ergebenden Folgen für die Verträge.

Die antike Welt hat eine von der heutigen ganz verschiedene Anschauung von den Wirkungen des Krieges gehabt. Inter arma silent leges. Der Krieg führt einen rechtlosen Naturzustand herbei, in welchem das Recht des Stärkeren oberstes Gesetz ist. Ziel des Krieges ist nicht, wie heutzutage, Herstellung einer dauernden Friedensordnung, die die Segnungen eines heilsamen Krieges nach sich ziehen soll, vielmehr vollständige debellatio der einen oder anderen Macht. Jeder Krieg ist ein Unterjochungs- oder Vernichtungskrieg. Demgemäss kennt man auch keine humanen Gesetze, welche die Furchtbarkeit der Kriegsführung mildernd beeinflussen könnten. Gegen einen Feind ist die Anwendung aller Mittel, die nur irgendwie auf das Endziel hinwirken, erlaubt. Als Feind gilt nicht bloss der andere Staat und dessen Heer, sondern das ganze Volk; auch gegen die feindlichen Privatpersonen wird Krieg geführt.[1])

Es ist selbstverständlich, dass man in diesem Zustande der Rechtlosigkeit weit davon entfernt ist, Verträge, die man vor Eröffnung der Feindseligkeiten geschlossen hat, auch innezuhalten. Die vom völkerrechtlichen Standpunkt aus interessierenden Verträge, die

---

[1]) Vgl. dagegen unten S. 37, Anm. 2.

z. B. Rom mit anderen Nationen abschloss, waren, wenigstens dem Namen nach, foedera aequa, Uebereinkünfte, die auf Gleichheit und Reciprocität beruhten.[1]) Es waren Stipulationen von Frieden, Freundschaft, Alliance und Hospitalität,[2]) auf Grund deren den Untertanen des einen Vertragsteiles das Recht gewährt wurde, in dem Lande des anderen sich ungestört und geschützt aufzuhalten und Geschäfte zu treiben.

Alle diese Abmachungen werden durch einen Kriegsausbruch gelöst. Unter göttlichen Zeichen geschlossen, gilt im Kriege ihre Heiligkeit nichts mehr. Das ist aber nur die begreifliche Folge der Auffassung der alten Völker, dass sich der Konsens, der beim Abschluss der Traktate vorhanden war, mit der Einsetzung des Kriegszustandes in einen Willensdissens umwandelt und somit Vernichtung aller zwischen den Parteien existenten Verträge völkerrechtlichen Inhalts bewirkt.

Die in neuerer Zeit vertretenen Meinungen über den Einfluss des Krieges auf die Verträge.

Allgemeines.

Da die vorliegende Untersuchung nach dem Einfluss des Krieges auf die Verträge für die neuere Zeit sich auf rein rechtswissenschaftlichem Gebiete bewegt, so will ich, damit man die juristischen Folgen beurteilen kann, einige juristische Definitionen des Krieges anführen.

Bynkershoek:

„Bellum est eorum, qui suae potestatis sunt, iuris qui persequendi ergo concertatio per vim vel dolum." (Quaest. iur. publ., lib. I, cap. 1.)

---

[1]) Marquardt, Röm. Staatsverw. Bd. I, S. 44 f.

[2]) D. 49, 15, V, § 2. Nam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus, si hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit et liber homo noster ab eis captus servus fit et eorum: idemque est si ab illis ad nos aliquid perveniat.

Montesquieu:

„La vie des Etats est comme celle des hommes. Ceux-ci ont le droit de tuer dans le cas de la défense naturelle; ceux-la ont droit de faire la guerre pour leur propre conservation. Le droit de la guerre dérive donc de la nécessité et du juste rigide.“ (Esprit des lois, liv. X, chap. 2.)

Vattel:

„La guerre est cet état dans lequel on poursuit son droit par la force.“ (liv. III, chap. I, § 1.)

Calvo:

„La guerre peut être regardée comme un état alternatif des relations internationales qui succède, toutes les fois, que les nations défendent ou revendiquent leur droit au moyen de la force aux rapports que la paix avait établis entre elles.“ (III, § 1592, S. 1.)

Halleck:

(War is) „a contest between States or parts of States carried on by force.“ (I, c. XVI, § 1.)

Klüber:

„Völkerkrieg ist der Zustand gegenseitiger Gewalttätigkeit zweier Staaten, in welchem der Gebrauch keiner Art von Gewalttätigkeit ausgeschlossen ist.“ (Europ. Völkerr., § 295.)

Bluntschli:

„In der Regel ist der Krieg ein Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegspartei über öffentliches Recht.“ § 11, S. 289).

v. Liszt:

„Das äusserste Mittel zur Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruchs, die ultima

ratio zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten, bleibt auch im heutigen Völkerrecht der Krieg.“ (Das Völkerr., § 39.)

Lueder:

„Der Krieg ist kein Rechtsmittel, da er nicht begrifflich aus dem Rechtsstreit entsteht, und kein Rechtsbegriff.“ (Holtzendorffs Handb. d. Völkerr., IV, § 49.)

Die Zahl der verschiedenen Meinungen über den Krieg ist ebens gross, wie die Anzahl der Schriftsteller Welchen Standpunkt man auch immer einnehmen mag, so wird man zugeben müssen, dass der Krieg ein Uebe ist, wenn auch ein notwendiges Uebel. Auf keinen Fall ist er aber Rechtsmittel, d. h. ein vom Recht als Rechtsschutz gegebenes Mittel, sondern höchstens „ein Rechtsschutzmittel“, d. h. ein Zwangsmittel zum Schutze des Rechts.[1])

§ 3.

Die vorhin besprochene Auffassung von der Einwirkung des Krieges auf Verträge, wie sie die antiken Völker hatten, wurde auch in neuerer Zeit noch vertreten, zum Beispiel von Vattel, Mably, Troeltsch, Schmalz u. a., die alle von dem Grundsatz ausgingen dass der Krieg alle rechtlichen Bande, die bis dahin die Völker umschlangen, zerreisse und einen Zustand herbeiführe, in welchem keine Rechte geachtet, um wie viel weniger Verträge heilig gehalten werden, ausser, wenn diese Verträge eigens für den Fall des Kriegsausbruchs geschlossen sind.

„Und ist nicht gerade Krieg ein Zustand, worin man gegenseitig sich Rechte nicht zugesteht oder ihrer nicht achtet?“ sagt Schmalz.[2])

[1]) Vgl. Nippold, § 11, S. 227/28.
[2]) Schmalz, S. 69.

Und Vattel: „Les conventions, les traités faits avec une nation sont rompus ou annullés par la guerre qui s'élève entre les contractants, soit parce qu'ils supposent tacitement l'état de paix soit parce que chacun pouvant dépouiller son ennemi de ce qui lui appartient, lui ôte les droits qu'il lui avait donnés par des traités."

Und Tröltsch: „Kriege, diese notwendigen Kämpfe der Natur, tilgen die Rechte des Menschen und Bürgers nicht alle, denn die Völker kriegen als koexistierende Staaten, aber die Völkerverträge vernichten sie", und er begründet seine Ansicht: „Ist der Zweck des Krieges ein anderer, als den Gegner zu schwächen und ihm alle Vorteile zu rauben, welche ihm die Verlängerung des Krieges möglich machen?"[1]) Er folgt dabei nur dem Ausspruche Mablys: „Personne n'ignore, que la guerre dissout les traités précédents et qu'il faut leur rendre leurs forces par des stipulations particulaires."

Selbst in neuester Zeit ist man nicht davor zurückgeschreckt, diesen folgenschweren Satz aufzustellen, dass im Kriegsfalle nicht bloss die Verträge, die mit dem Kriegszustand unverträglich werden, erlöschen, wie also Bündnisverträge, die zwischen kriegführenden Mächten geschlossen waren, sondern überhaupt alle Abmachungen, die nicht ausdrücklich für den Fall eines Krieges in Kraft treten, wie die Neutralisierungsverträge, Verträge über den freien Abzug feindlicher Staatsangehöriger, die Genfer Konvention u. a. m. Hauptverfechter dieser Meinung ist Liszt.[2]) Dieser Einfluss des Krieges erstreckt sich nach seiner Ansicht nicht nur auf die zwischen den Kriegführenden allein geschlossenen Verträge, sondern auch auf von mehreren Staaten zugleich eingegangene Traktate, bei welchen die kriegführenden Mächte als Parteien beteiligt sind, soweit eine Ausscheidung der nur dem

---

[1]) I. Abschn. § 13.
[2]) v. Liszt, S. 183.

Gegner gegenüber bestehenden Verpflichtung möglich ist.[1])

Man muss dieser Lehre zugestehen, dass sie auf gutem Grunde baut, denn die moderne Staatenpraxis hat fast durchgängig bei Friedensschlüssen ein Prinzip befolgt, das geeignet ist, die Richtigkeit dieser Meinung zu bestätigen. Der Grundsatz der Mächte war, in den Friedensschlüssen die Verträge, die vor dem Kriege bestanden haben, als durch den Kriegsausbruch null und nichtig geworden zu betrachten. So lautet beispielsweise Art. 32 des Pariser Friedens vom 13. März 1856:

> „Jusqu'à ce que les traités ou conventions qui existaient avant la guerre entre les Puissances Belligérantes, aient été ou renouvelés[2]) ou remplacés par des actes nouveaux le commerce d'importation ou d'exportation aura lieu réciproquement sur le pied des reglements en vigueur avant la guerre etc."[3])

Art. XIII des Prager Friedens vom 23. August 1866:[4])

> „Alle zwischen den Hohen Vertragschliessenden Teilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt."

Ferner Art. XI, Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871:[5])

---

[1]) Dieses letztere ist, soweit der Krieg die Verträge nach der herrschenden Meinung überhaupt berührt, richtig.

[2]) Renouveler bedeutet Erneuerung bereits erloschener Verträge. Denselben Sinn haben Wendungen, wie retablir, remettre en vigueur, to revive. (Vgl. ausf. Billerbeck, S. 19 ff.) Den gegenteiligen Sinn hat confirmer. Darüber s. unten, S. 51 u. 52.

[3]) Ghillany III, S. 36.

[4]) Ghillany, Dipl. Handb. III, S. 293.

[5]) Reichsges.-Bl. v. 1871, S. 230.

„Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

Diese Regel umfasst die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten . . . .“

Weiter:

„Die Schiffahrtsverträge und die Uebereinkunft betr. die Zollabfertigung des internationalen Verkehres auf den Eisenbahnen, sowie die Uebereinkunft des gegenseitigen Schutzes des Rechts an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen hier in Kraft gesetzt werden.“

Nach dem vorliegenden Text könnte man glauben, dass nur die Handelsverträge aufgehoben werden. Dem ist aber nicht so, wie aus der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 Art. 18 hervorgeht:

„Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen Vertragenden Teile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben. Alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärungen der betr. Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.“[1])

Dass alle Verträge untergegangen sind, kann man vor allem aus dem letzten Satze schliessen; denn nur neue Verträge müssen ratifiziert werden.

---

[1]) Reichsges.-Bl. 1872, S. 19/20.

Ferner Art. XII des Friedensvertrages zwischen Russland und Japan von 1905:

„Les traités de commerce et de navigation entre le Japon et la Russie ayant été annullés par la guerre les Gouvernements Impériaux du Japon et de Russie etc.“[2])[3])

§ 4.

Zu dieser Auffassung in schroffen Gegensatz stellt sich Heffter,[3]) der behauptet, dass der Krieg an sich auf die Existenz der Verträge überhaupt nicht einwirke, vielmehr lediglich einzelne Traktate, die das Bestehen friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten zur Voraussetzung hätten, suspendiere. „Eine fortdauernde Gültigkeit hätten vor allen Dingen diejenigen Verpflichtungen, die ausdrücklich für den Fall eines Krieges übernommen oder ausgedehnt würden, weiter alle Rechtsverhältnisse, die durch schon früher in Vollzug gesetzte Verträge entstanden seien, also die sogen. transitorischen Verträge. Selbst die friedensrechtlichen Verträge der Staaten träten nur insoweit ausser Kraft, als es Absicht und Notwendigkeit der Kriegführung erforderten. Vertragsverbindlichkeiten dagegen, deren Erfüllung noch nicht vollzogen wäre, würden teils durch den Krieg, wenigstens für seine Dauer, unmöglich gemacht, teils könnten sie gar nicht als fortwirkend gelten, weil ihr Gültigkeitsgrund, nämlich eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Recht durch den Krieg unterbrochen wäre, ausserdem auch der Völkergebrauch zur Erfüllung früherer Verträge dem Feinde gegenüber nicht verpflichte, vielmehr sie als aufgehoben oder suspendiert betrachte.“

---

[1]) Staatsarch. 62, 13566.

[2]) Erwähnt werden meistens nur Handels- und Schiffahrtsverträge. Diese kommen als strittige auch nur in Betracht. Für politische versteht sich die Auflösung von selbst.

[3]) Heffter-Geffken, S. 217.

Ihm schliesst sich der Franzose Lucien de Sainte-Croix[1]) an, der nur seine Ansicht viel schärfer pointiert zum Ausdruck bringt, und dessen an sich sehr logisch aufgebaute Betrachtung dahin geht, dass der Friede der normale Zustand der Völker auf Erden wäre, aus welchem sie mit dem Ausbruch des Krieges herausträten, um der Waffenentscheidung zu überlassen, was sich durch andere Mittel nicht lösen lasse. Mit der temporären Vernichtung der friedlichen Verhältnisse wäre aber noch lange nicht eine Dissoziation von der Völkergemeinschaft bewirkt, somit auch keine gewaltsame Loslösung von den Rechten und Verbindlichkeiten, mögen diese vertragliche oder aus der Gewohnheit resultierende sein, denn diese schlingen um den Völkerverband eine unlösbare Kette. Die Vermutung spreche auch, sagt er weiter, dafür, dass die von den kriegführenden Staaten vor dem Ausbruche des Krieges geschlossenen Verträge Bedürfnissen entsprechen, die selbst den Krieg überdauern sollen. Aus diesem Grunde werde der Kriegsbeginn an sich keine dieser Verpflichtungen in ihrer Wirksamkeit berühren. Da jedoch der Krieg einen neuen Zustand und neue Verhältnisse schaffe, aus welchen die verschiedenartigsten Beziehungen für die kriegführenden Teile entspringen könnten, müssten sich die Verträge auch dem eigentümlichen dieses Zustandes anschmiegen, d. h. mit anderen Worten: Sie würden zwar nicht aufgehoben, aber so lange dieser Zustand anhalte, in ihrer Ausführung suspendiert.

§ 5.

a) Widerlegung der in den §§ 3 und 4 angeführten Theorien.

Die heute in der Theorie vorherrschende Auffassung von den Einwirkungen des Krieges auf die vor seinem Ausbruch zwischen den sich bekriegenden Staaten geschlossenen Verträge ist eine ganz andere; wenn man

---

[1]) ch. 5, S. 197 ff.

auch zugeben muss, dass hier Theorie und Praxis in starkem Masse divergieren. Die Theorie, die davon ausgeht, dass die Staaten sich auf Grund der in ihnen bestehenden, rechtfordernden Zivilisation zu einer Völkergemeinschaft verbunden haben, kann nicht zugeben, dass eine solche kulturfeindliche Ansicht Platz greift, wie sie Liszt ausspricht. Diese Ansicht kann nur von dem Gesichtspunkt ausgehen, dass ein Krieg jedes rechtliche Band zwischen den streitenden Parteien auflöse. Unsere Zivilisation aber zwingt uns, anzuerkennen, dass der Krieg keinen Zustand der Rechtlosigkeit, wie ihn die antiken Völker kannten, nach sich ziehe. Das Recht, das sich die Nationen im Frieden als Richtschnur für ihr Handeln gesetzt haben, wird durch die Tatsache des Krieges allein nicht gelöst, es wirkt vielmehr weiter fort.

„Der Krieg ist wesentlich Rechtshilfe, er darf daher die Rechtsordnung, der er dienen will, nicht verneinen.“[1]) Würde ein rechtloser Naturzustand herbeigeführt, dann wäre auch eine Verständigung zwischen den Parteien auf rechtlicher Grundlage gar nicht möglich, somit auch die Möglichkeit nicht gegeben, während eines Krieges mit dem Feinde Verträge zu schliessen, wie sich die Notwendigkeit dazu jedoch häufig genug ergibt; man denke beispielsweise an Waffenstillstände, Kapitulationen, Auswechslungsverträge wegen der Gefangenen. Ebensowenig kann man von einer Aufhebung der transitorischen Verträge reden, d. h. derjenigen, die durch einmalige Leistung erfüllt werden und einen dauernden Zustand herstellen, wie Zessionsverträge, Grenzregulierungsverträge. Ferner kann man auf keinen Fall die weitere Gültigkeit derjenigen Verträge verneinen, die mit dem Kriege überhaupt nichts zu schaffen haben, bezüglich deren Bluntschli mit Recht die Frage aufwirft: „Weshalb sollen Verträge über Unterhaltung der Flussufer, über die Freizügigkeit der Einwohner, über das Erbrecht und das Vormund-

[1]) Bluntschli, § 529.

schaftsrecht kraftlos werden, ungeachtet der Inhalt derselben nicht streitig geworden und dieselben trotz des Krieges ausgeführt werden können?“[1])

Stellt man sich auf den Standpunkt der für den Kriegsfall eintretenden Ungültigkeit aller dieser Traktate, so macht man überhaupt das völkerrechtliche Vertragsrecht illusorisch; denn Verträgen, die bei der schwankenden Natur der Staatenpolitik auf diese Weise allzu leicht in die Brüche gehen können, könnte man keinen sehr grossen Wert beimessen.

Selbst das Argument, dass die Staatenpraxis dieser Theorie v. Liszts Recht gibt, verliert viel von seiner Stichhaltigkeit, wenn man bedenkt, dass Streitigkeiten auf Grund von Zweifeln in Friedensverträgen Anlass zu einem neuen Kriege geben könnten; dass die Staaten daher die Tendenz haben, diese Unsicherheit hinsichtlich des Bestehens und Nichtbestehens von früher in Kraft gewesenen Verträgen zu beseitigen, um den Keim für einen neuen Krieg, der darin liegt, zu töten. Es entspricht also nur der Vorsicht des diplomatischen Verkehrs, der für zukünftige internationale Rechtsverhältnisse durch an sich überflüssige Bestimmungen besondere Kautelen schaffen will, und darum teils Verträge, die gar nicht erloschen waren, wieder herstellt, teils sämtliche vor dem Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Verträge annulliert, teils alles auf den Fuss zurückführt, wie es vor Kriegsbeginn gewesen ist.

Gegen die Feststellung des Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages, den die Anhänger der Vertragsvernichtungstheorie auch zu einem Stützpunkt ihrer Behauptung machen, geht Rolin-Jaequemins in dem Archives de Droit International[2]) besonders scharf vor; er bekämpft ihn als etwas, das geeignet ist, schlimme Folgen für das völkerrechtliche Vertragsrecht zu zeitigen. Er sagt dort ungefähr Folgendes:

---

[1]) Bluntschli, § 538, Nr. 2.

[2]) Vgl. Arch. d. droit int., S. XXXIV.

„Es erscheint als sehr verwerflich, dass die Parteien es für gut befunden haben, einen derart folgenschweren Schluss zu bestätigen. Er ist im Widerspruch mit dem Geiste des modernen Rechts, das den Krieg nach dem richtigen Ausdruck Bluntschlis nicht als einen rechtlosen Naturzustand, sondern als Rechtshilfe betrachtet. Der Krieg zerstört nur insoweit das Vertragsrecht, als er die juristische Ordnung in ihrer Gesamtheit unterdrückt."

Kriegsziel für unsere Begriffe ist nicht Ausrottung oder Vernichtung des feindlichen Staates, sondern Beugung des Willens der anderen Macht, um das zu erreichen, worum gekämpft wird. Daher vernichtet der Kampf zweier Staaten auch nicht die internationale Rechtsordnung und alle zwischen ihnen existenten rechtlichen Beziehungen.

Bestreitet man einerseits, dass durch den Krieg eine Hinfälligkeit der Verträge bewirkt wird, so braucht man anderseits nicht ins Extreme zu verfallen, wie dies Heffter und Lucien de Sainte-Croix tun, und eine blosse Suspension der Verträge annehmen.[1]) Einzelne Verträge, wie Alliancen und Bündnisse, müssen notwendigerweise, da sie mit Ziel und Zweck des Krieges in Widerspruch stehen, zerstört werden.

Bei seiner Behauptung meint Heffter, dass Vertragsverbindlichkeiten, soweit deren Erfüllung noch nicht bewirkt ist, für die Dauer des Krieges unmöglich gemacht werden, wenn sie einen Friedenszustand voraussetzen; andererseits könnten sie überhaupt nicht als fortwirkend gelten, weil ihr Gültigkeitsgrund, eine dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Recht durch den Krieg unterbrochen wäre.

Es wird also hier von Heffter die Auffassung wiedergegeben, dass der Grund für die Suspension der

[1]) Heffter, S. 217.

Mangel einer Willenseinheit und die Unmöglichkeit einer Verständigung nach gleichem freien Recht oder, wie er auch sagt, der Mangel einer „Dikaeodosie“ wäre. Nur so lange als diese Willenseinheit bestehe, wäre ein Vertrag für die Staaten gültig; durch den Krieg würde aber der mutuus consensus aufgehoben.

Wir haben gesehen, dass ein völkerrechtlicher Vertrag in mannigfacher Beziehung einem privatrechtlichen gleicht. Letzterer erfordert Willensübereinstimmung im Augenblicke des Vertragsabschlusses, bei deren Vorhandensein für beide Parteien eine feste Bindung erzeugt wird. Einem einseitigen Abgehen vom Vertrage ist der Weg abgeschlossen. Das Gleiche gilt für völkerrechtliche Verträge. Hier sind die Staaten ebenfalls an den von ihnen einmal geäusserten Willen gebunden und sie sind nirgends so sehr über die Dauer ihres subjektiven Willens hinaus gebunden, wie gerade im Völkerrecht; denn während hinsichtlich des innerstaatlichen Rechtes nur die sogenannte „freiwillige Selbstbeschränkung“[1]) des Staatswillens als Grund der Verbindlichkeit in Betracht kommt, somit der Staat das von ihm geschaffene Recht jederzeit aufhèben oder abändern kann, ist die Gebundenheit im Völkerrecht weitaus stärker, weil sich hier ein Staat einem anderen gleichberechtigten Staate gegenüber verpflichtet. Sagt doch auch das Londoner Protokoll vom 17. I. 1871:

> „Les puissances reconnaissent que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'aucune puissance ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations, qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale.“[2])

Man bedenke die Konsequenzen, die sich aus der von Heffter angedeuteten Lehre ergeben: Ein jeder

---

[1]) Nippold, S. 197.
[2]) Arch. de Droit Intern. I, S. 1.

Staat, dem eine vertragliche Verpflichtung unbequem oder der aus einem anderen Grunde einer von ihm eingegangenen Verbindlichkeit überdrüssig würde, könnte, ohne irgend welche Folgen fürchten zu müssen, einen Vertrag ohne weiteres lösen. Allerdings ist keine Zentralgewalt zur Durchführung des Vertragsinhalts vorhanden, aber, wie schon erwähnt, abgesehen von der moralischen Verpflichtung der Parteien und anderen Garantieen, dürfte das Abschreckungsmittel des Krieges, das meistenteils die Folge eines ungerechtfertigten Vertragsbruches sein wird, stark genug sein, um eine ihrer Verantwortlichkeit sich bewusste Regierung zur Einhaltung eines Vertrages zu zwingen.[1])

Martens[2]) sagt: „der Satz, dass Verträge der Völker doch nur so lange gehalten werden, als die Konvenienz beider Teile es mit sich bringe, ist, so allgemein ausgedrückt, ebenso unwahr als verwerflich."

Aber selbst dann, wenn man zur Aufrechterhaltung der Verträge eine dauernde Willenseinheit für nötig hielte, wird man doch nicht über den Einwand hinwegkommen, dass der Krieg den mutuus consensus der Partei hinsichtlich aller zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge gar nicht vernichte. Mögen die Mächte bezüglich des Streitgegenstandes immerhin im Zwiespalt sein; damit ist noch lange nicht gesagt, dass sie ihre Willensuneinigkeit auf sämtliche zwischen ihnen bestehenden vertraglichen Rechtsverhältnisse ausdehnen. Warum sollte der Konsens vernichtet sein bei Verträgen, die in ihrem beiderseitigen Interesse liegen? Und wenn sie den Konsens erhalten wollen, so liegt gar kein Grund vor, der etwa diese Verträge aufhöbe. Das Aufhören der Willenseinheit ist bezüglich des einzelnen Vertrages lediglich quaestio facti.

Was die von Heffter geleugnete Möglichkeit einer Verständigung im Kriege nach gleichem freien Recht

---

[1]) Geffcken selbst versucht diese Auffassung von Heffter in Not. 3, S. 184, zu mildern.

[2]) Martens, Erneuerung, S. 4.

anlangt, so ist zu sagen, dass, da wir nicht der antiken Anschauung von einem im Kriege platzgreifenden rechtlosen Naturzustande huldigen, wir auch die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und somit eine Verständigung nach gleichem freien Rechte nicht mehr in Frage stellen können. Nur wenn man die Rechtsordnung, die im Frieden unter den Völkern besteht, für den Fall des Krieges negiert, wird man eine derartige Verständigung für ausgeschlossen erachten müssen. Aber da Verträge nicht nur für den Fall des Krieges, sondern auch im Kriege geschlossen werden, deren Rechtsbeständigkeit ausser allem Zweifel ist, so ist eine Verständigung auf der Grundlage gleichen freien Rechts sehr wohl möglich. Wir erkennen im Kriege wie im Frieden gleichzuachtende natürliche Menschenrechte an. Die Rechtsordnung der Welt, die in einer steten geschichtlichen Entwicklung begriffen ist, könne nicht, sagt Bluntschli, durch einen Völkerstreit auf einmal aus ihren Angeln gehoben werden und die Rechtskultur, die ein Produkt jahrhundertelanger fortschreitender Arbeit sei, einem Zustande von Rechtlosigkeit plötzlich Platz machen.[1])

Die von Heffter vorgebrachten Gründe für die Suspension der Verträge können also nicht überzeugend wirken.

b) Die heute in der Wissenschaft herrschende Theorie.

Hält man zwischen obigen zwei extremen Anschauungen den Mittelweg ein, so dürfte sich das Richtige ergeben. Die Entscheidung der Frage, ob alle völkerrechtlichen Verträge mit dem Kriegsbeginn annulliert werden, oder ob die einen hinfällig werden, die anderen dagegen in Kraft bleiben, hängt naturgemäss von dem besonderen Charakter der getroffenen Verbindlichkeiten

[1]) Bluntschli, § 529, Note 2.

ab.[1]) Es werden also Verträge bei Ausbruch des Krieges teils aufgelöst, teils suspendiert werden; andere werden völlig intakt bleiben oder überhaupt erst durch den Kriegsbeginn ihre Wirksamkeit entfalten.[2]) Verträge, die sich auf der Grundlage eines Friedenszustandes aufgebaut und eines solchen zu einer fortdauernden Existenz notwendig, auch schon begrifflich, bedürfen, müssen erlöschen; dazu gehören diejenigen Verträge „qui ont pour objet spécial de favoriser les rapports de bonne harmonie de nation à nation",[3]) wie Freundschaftsbündnisse, Subsidienverträge, welch letztere die Verpflichtung zur Stellung von Hilfstruppen oder zu Geldleistungen meistens gerade für den Fall eines Krieges bezwecken, überhaupt alle politischen Abkommen,

Von den in Kraft bleibenden Traktaten werden manche in ihrer Ausführung unterbrochen werden. Da auch bei uns vorherrschender Grundsatz im Kampf zweier Staaten ist: — Erreichung des Kriegszweckes ist oberstes Gesetz im Kriege, — so wird man anerkennen müssen, dass die mit dem Kriegszweck nicht zu vereinbarenden Verträge in ihrer Wirksamkeit suspendiert werden, also Verträge, die im Falle der Erfüllung den Gegner stärken, den Erfüllenden selbst schwächen würden. Jeder der Kontrahenten hat im Kriege sein eigenes Interesse im Auge. Und keinem Kriegführenden kann zugemutet werden, dem anderen Leistungen zu gewähren, die diesem Vorteile bringen, ihm selbst Nachteile bereiten würden.

Auch die Erfüllung solcher Verträge, die dem einen Kontrahenten die Mittel entziehen würden, deren er selbst zur Kriegsführung bedarf, werden suspendiert. Wenn

[1]) Ebenso Pradier-Fodéré, Droit Intern. publ. VI, 2704. Calvo III, § 1687.

[2]) Festgestellt muss werden, dass Kriegsbeginn nicht identisch ist mit Kriegserklärung, Kriegsbeginn bedeutet vielmehr Einsetzung der Feindseligkeiten.

[3]) Calvo III, liv. II, § 1687.

sich beispielsweise der Staat X dem Staate Y gegenüber verpflichtet hat, zur Herstellung eines Kanals für den beiderseitigen Verkehr eine Landenge zu durchstechen, und es bricht nach Abschluss des Vertrages, aber vor dessen Erfüllung, ein Krieg zwischen den Beiden aus, so macht der Krieg, der alle finanziellen Kräfte des Staates absorbiert, den Vollzug des Vertrages unmöglich. Er wird suspendiert.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1834 hatte sich die spanische Regierung verpflichtet, an die amerikanische eine dauernde Rente wegen der amerikanischen Untertanen durch die spanische Flotte zugefügten Schäden zu zahlen. Während des Krieges von 1898 erfolgte jedoch keine Zahlung. Erst nach Beendigung des Krieges wurden auch die rückständigen Raten von 1898 und 1899 nachgezahlt.[1] [2]).

Unterbrochen wird weiterhin die Ausführung der Handels-, Schiffahrts-, Zoll- und Postverträge, der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Servituten usw.[3] [4])

Andere Verträge werden wiederum durch den Krieg gar nicht berührt, wozu die Verträge über Zessionen, Regulierung der Grenze usw., wie allgemein diejenigen, die bereits vollkommen durchgeführt sind und einen dauernden Zustand geschaffen haben, gehören.[5])

---

[1]) Moore, A Digest. of intern. Law V, § 779, S. 379.

[2]) In offenbarem Gegensatz zu dieser Theorie steht die praktische Uebung Englands im Kriege mit Russland, 1854. Es zahlte trotz des Krieges die im Vertrage von 1815 bedungene Rente an Russland weiter. Man könnte geneigt sein, zu glauben, dass England damit nur seine Ueberlegenheit dokumentieren wollte. (Vgl. Twiss, Rights and Duties in Time of War, § 58.)

[3]) In den allermeisten Fällen, jedoch nicht immer; massgebend wird der Servitutenbestellungsvertrag sein. Vgl. dazu Hollatz, Begriff u. Wesen d. Staatsservit., S. 55.

[4]) Vgl. Twiss, Rights and Duties in Time of peace, § 227. Der Begriff Servituten ist allerdings von ihm zu eng gefasst.

[5]) Die Behandlung dieser Art von Verträgen gehört eigentlich nicht hierher, doch seien sie, der Vollständigkeit halber, erwähnt.

Eine letzte Kategorie von Uebereinkommen wird dem Kriege überhaupt erst die Entfaltung ihrer Wirksamkeit verdanken; das sind diejenigen vertraglichen Abmachungen, die die Kriegführung beeinflussen, Schutz der Verwundeten auf dem Schlachtfelde bezwecken oder den im feindlichen Lande sich aufhaltenden Untertanen eine Frist bewilligen, innerhalb welcher sie sich mit ihrem beweglichen Vermögen aus ihrem Lande zu entfernen haben.

Diese eben dargelegte Theorie wird auch von den meisten heutigen Schriftstellern vertreten.[1])

§ 6.

Im einzelnen.

Da die Zahl der völkerrechtlichen Verträge allzu gross ist, sollen hier nur die wichtigsten betrachtet werden.

Es ist mit dem Begriff und dem Wesen der Bündnisverträge, die den Zweck haben, die verbundenen Parteien unter Aufbietung der beiderseitigen Machtmittel zu einem bestimmten Erfolg hinzuführen, oder eine drohende Gefahr abzuwenden, unvereinbar, sie im Falle eines Krieges unter den Kriegführenden aufrecht zu erhalten. Eine gegenseitige Unterstützung wird durch den Krieg einfach unmöglich. Der Streit lässt diese Verträge auseinanderfallen. Als überflüssiger Beweis für diese Behauptung diene der Friedensschluss von Guadeloupe-Hidalgo vom 2. Februar 1848 zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Mexiko. Art. 17 lautet:

> „The treaty of amity, commerce and navigation concluded on the 5th of april A. D. 1831 is hereby revived for the period of 8 years from the day of the exchange of ratifications of this treaty with the same forth and virtue, as if incorporated therein.“[2])

---

[1]) Lueder in Holtzendorffs Handb. IV, S. 355 f.; Neumann, S. 105; Pradier-Fodéré VI, Nr. 2704; Resch, § 257; Bluntschli, § 538.

[2]) Martens, Rec. VI, S. 199.

Nicht unbedingt erforderlich ist es, dass der ganze Vertrag untergehen muss. Enthält ein Bündnisvertrag Bestimmungen, die mit dem Kriegszustande nicht durchaus unvereinbar sind, oder die sich auf einen zwischen den Kontrahenten ausbrechenden Krieg beziehen, so werden diese Abmachungen in Kraft bleiben.[1])

Einen besonderen Fall eines Bündnisses führt Vattel an[2]): Drei Mächte haben ein Defensivbündnis geschlossen; zwei von ihnen geraten in Krieg. Was geschieht mit dem Vertrage? Der Vertrag geht für die streitenden Staaten, aber auch für den dritten unter. Der Dritte ist nicht verpflichtet, seine Hilfsmittel zu teilen. Er erlangt vielmehr seine volle Handlungsfreiheit wieder.

Dieselbe Wirkung hat der Krieg auch auf die Subsidienverträge, die im Grunde genommen nichts anderes als verdeckte Bündnisse sein werden. Man kann keinem Staate zumuten, dass er seinen Feind mit eigenen Hilfsmitteln oder Truppen stärkt.

Diese Verträge, die mit Rücksicht auf einen etwaigen dritten Feind abgeschlossen sind, verlieren ihren Gültigkeitsgrund, sobald der friedliche Zustand zwischen den Vertragsschliessenden, der unbedingte Voraussetzung für derartige Abkommen ist, aufhört.

Bei einem Krieg zwischen Garanten und Garantierten tritt gleichfalls Auflösung des Vertrages ein, da die Garantieverträge bündnisähnliche Verträge sind. Hinsichtlich der Garanten muss man unterscheiden: Kollektivgarantieen und mehrfache Einzelgarantieen. Letztere scheiden aus, da die einzelnen Garanten hier in keinem Vertragsverhältnis zu einander, sondern nur zu dem garantierten Staate stehen.

Haben als Kollektivgaranten zwei Staaten garantiert, die mit einander in Krieg geraten, so wird der Garantievertrag zerstört, denn ein derartiger Vertrag, bei dem der

---

[1]) Vgl. dazu Pradier-Fodéré VI, 2704, S. 709.

[2]) Vattel II, liv. III, chap. VI, § 93; vgl. Bynkershoek, liv. II, chap. X.

Krieg den gedachten Zweck unerreichbar macht, oder die fortgesetzte Anerkennung des Vertrages einem Staat Gefahr bringen würde, muss erlöschen.

Sind mehrere Kollektivgaranten vorhanden, von denen zwei Mächte in Streit geraten, so wird der Vertrag bezüglich der Kriegführenden aus dem eben erwähnten Grunde vernichtet, bleibt dagegen zwischen den friedlichen Staaten fortbestehen. Denn im Falle einer Kollektivgarantie haften die Garanten solidarisch als correi debendi.[1])[2])

Alle diese politischen Verträge werden durch den Ausbruch des Krieges ipso iure beendet und bedürfen nicht zu ihrer Beendigung, wie Klüber und Nippold behaupten, der Aufkündigung.[3])

§ 7.

Während so festgestellt worden ist, dass die politischen Verträge, weil ihrem innersten Wesen widersprechend, durch den Krieg untergehen, ist ein solcher Grund für die Verträge, die den sozialen und wirtschaftlichen Interessen dienen, nicht vorhanden. Es muss vielmehr im Sinne beider Staaten liegen, die Verträge be-

---

[1]) Vgl. Resch, § 225.

[2]) Die Streitfrage, ob die garantierenden Mächte als correi debendi zu betrachten sind, oder ob die Aufforderung einzuschreiten nur an alle gemeinsam ergehen könnte, tauchte bei der Neutralitätserklärung Luxemburgs im Jahre 1867 auf. Da wurde in England von Lord Stanley und Lord Derby die Frage, ob jeder Bürgestaat allein und unabhängig von dem anderen verpflichtet wäre, Hilfe zu leisten, verneint: „All the powers, who have signed the treaty may be called upon for their collective action. No one of those powers is liable to be called upon to act singly or separately." Im Falle man sich dieser Ansicht anschlösse, wäre die Einwirkung des Krieges auf den oben erwähnten Garantievertrag eine gegenteilige. Da die Beteiligung aller Bürgestaaten an der Erfüllung der aus dem Vertrage entspringenden Verbindlichkeit unmöglich wäre, weil zwei notwendig ausscheiden, müsste der Vertrag für sämtliche Staaten in sich selbst zusammenfallen. Nach modernen Grundsätzen ist dies aber nicht der Fall.

[3]) Klüber, § 165; Nippold, § 12, 3, S. 242.

stehen zu lassen. Denn durch ein Aufheben dieser Verträge würden beide kriegführenden Staaten in gleich grossem Masse geschädigt werden.

Heutzutage sind die wirtschaftlichen Interessen aller Völker auf dem Weltmarkt so innig verschlungen, dass ein vollständiger Abbruch sämtlicher, auf Verträgen beruhender Handelsbeziehungen, der die Folge der Vertragsvernichtung wäre, ohne die schwersten Schädigungen im Gefolge zu haben, gar nicht angängig ist. Handels- und Schiffahrtsverträge werden daher nur suspendiert, d.h. aber nichts anderes, als dass die Wirksamkeit der Verträge für die Dauer des Krieges aufgehoben ist und es also der Willkür der Staaten unterliegt, während der Dauer der Suspension selbständig über Handel und Schiffahrt Bestimmungen zu treffen, ohne dass die vom Vertrage etwa abweichenden Verfügungen als Vertragsbruch ausgelegt werden können.

§ 8.

Der Ausdruck „Suspension der Handels- und Schiffahrtsverträge" besagt an sich sehr wenig. Man muss deshalb daran die Frage knüpfen, die weit wichtiger und praktisch viel bedeutsamer ist und aus diesem Grunde hier erörtert werden muss, was für Folgen diese Suspension für den Handels- und Schiffahrtsverkehr habe.

Folge des Kriegsbeginns ist nicht ein allgemeines Verbot der Unterhaltung des Handelsverkehrs, vielmehr ein Bestehenbleiben der Handelsbeziehungen, soweit sie nicht, als für den Staat und sein Kriegsziel gefährlich, durch Inhibitorien eingeschränkt sind.

Auf dem Standpunkt, dass eine absolute Handelssperre unter den feindlichen Staaten nicht Selbstfolge der Kriegseröffnung sei, steht auch Heffter.[1]) Die Handelsfreiheit des Einzelnen käme nicht vom Staate, sondern habe von diesem nur seine Beschränkung zu erfahren.

---

[1]) Heffter, § 124.

Der Krieg an sich wäre aber kein absolutes Hindernis des Handelsverkehrs.[1])

Dagegen erklärt sich Geffcken,[2]) der sich an den Satz von Bynkershoek[3]) anlehnt: „Quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio, ipso tamen iure belli commercia sunt vetita." Seiner Meinung nach (und ebenso Calvo, Wheaton, Wildman u. v. a.)[4]) ist der Handelsverkehr unter den Feinden verboten, soweit nicht spezielle Licenzen einen bestimmten Verkehr erlauben.

Nun wird aber durch diese Licenzen dem Feinde keine Verbindlichkeit zur Beachtung auferlegt; und sie wären also dann zwecklos, wenn der Feind nicht korrespondierende Licenzen für seine eigenen Untertanen erliesse. Was aber den Einwand Geffckens betrifft, dass im Kriege kontrahierte Schulden nicht eingeklagt werden können, so ist zu sagen, dass ebenso sehr oder ebenso wenig wie für den Regelzustand, also Aufrechterhaltung des Handels, auch für den Ausnahmezustand, also ausdrückliche Gestattung des Verkehrs, eine Klagbarkeit der Forderung begründet sein kann.[5]) Wenn beide Teile über den Zustand der Fortsetzung des Handels- und Schiffahrtsverkehres einig sind, so werden sie auch die während des Krieges begründeten Verbindlichkeiten mit der Eigenschaft der Klagbarkeit nach dem Kriege ausstatten, ebenso wie wenn sie den auf Grund besonderer Licenzen eingegangenen Obligationen die Klagbarkeit verleihen.

Im übrigen steht diese Ansicht in schroffem Widerspruch mit der Auffassung des modernen Kriegsrechts. Eine feindliche Privatperson geht ihrer auch während des Krieges erworbenen Rechte nicht verlustig und ist zur

---

[1]) Ebenso Lueder, Holtzendorffs Handb. IV, S. 358: Neumann, § 43; Ullmann, S. 320; Martens, Précis, § 269.

[2]) Heffter-Geffcken, S. 285, N. 4.

[3]) Bynkershoek, Quaestiones iuris publici, lib. I, III.

[4]) Calvo, § 1684 und 1708; Wheaton I, S. 295; Wildman II, S. 245; Halleck I, XVII, § 9; Kent I, S. 74.

[5]) Dass auf Grund von Lizenzen gegründete Forderungen klagbar sind, sagt Wheaton, Bd. II, S. 210; Kent, Bd. I, S. 169.

Klagverfolgung befugt. Wenn in unserem modernen Völkerrecht sogar die von einem Staate kontrahierte Schuld, z. B. Lösegeld, durch den Krieg nicht untergeht, so ist die Achtung vor der Forderung einer feindlichen Privatperson noch viel stärker. Die gerichtliche Verfolgbarkeit ist somit gegeben.[1])

Ehemals war es wohl üblich, den kommerziellen Verkehr in allen Punkten zu verbieten und nur in einigen Beziehungen, sei es für gewisse Zweige des Handels, sei es für besonders bevorzugte Kaufleute, in Form von Licenzen freizugeben. Aber diese Ausnahmen wurden immer allgemeiner, so dass man jetzt fast behaupten kann, dass die Ausnahmen die Regel bilden und bilden werden. Die Geschichte bietet uns hierfür eine Anzahl von Belegen. Im Kriege zwischen Holland und Schweden 1675 wurde der Handelsverkehr zwischen den kriegführenden Staaten weiter frei fortgeführt. Ebenso war es im Krimkriege 1854, im Jahre 1860 im Kriege Frankreichs und Englands mit China. Als Friedrich Wilhem II. 1790 den Ausbruch des Krieges mit Oesterreich erwartete, untersagte er ausdrücklich den preussischen Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den österreichischen.

Man muss, wie schon oben angedeutet, zwischen den kriegführenden Staaten und den Angehörigen der feindlichen Mächte streng scheiden. Denn das ist ein längst überwundener Standpunkt, dass die Privatpersonen zweier sich bekriegender Länder auch Feinde im engeren Sinne sein müssten. Wir fassen den Krieg heute nur als Kampf zwischen zwei Staaten als solchen und nicht als Kampf zwischen den Angehörigen des einen Staates und den des anderen Staates auf.[2]) Für die Untertanen

---

[1]) Vgl. Bluntschli, § 658; ebenso Heffter, § 122.

[2]) Vgl. Proklamation König Wilhelms am 11. August 1870: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern."

Und Portalis in seiner Rede bei Installation des Conseil des Prises, 14. flor. j. VIII: „C'est le rapport des choses et non des per-

ist es nicht ohne weiteres gesagt, dass sie unter dem Streit, den die Staaten führen, leiden müssten.

Voraussetzung für den freien Handelsverkehr ist natürlich, dass er mit den kriegerischen Interessen der Staaten in Einklang zu bringen ist. Heutzutage wird ein Staat den Handel nur insoweit unterbinden, als Not, Interesse und Ehre es gebieten. Dieser Standpunkt ist auch den modernen völkerrechtlichen Grundsätzen angemessener und eher geeignet, den grossen Gedanken eines ewigen Weltfriedens zu verwirklichen. Denn kosmopolitischer Natur, wie der Handel einmal ist, dient er dazu, die freundschaftlichen Bande der Völker zu knüpfen und zu festigen.

Die Staatenpraxis bietet übrigens Belege sowohl für die eine wie auch für die andere Doktrin.

Das eine Verfahren ist jedoch so liberal wie das andere, denn wenn man von dem Grundsatz ausgeht, dass der Krieg den Handel aufhebt, kann man ihm durch Licenzen den grössten Spielraum geben und im umgekehrten Falle kann man ihn durch Inhibitorien aufs engste beschränken.

Zu den wirtschaftlichen Verträgen gehören auch die Bestimmungen über Benutzung von Häfen, Strömen, Kanälen, Eisenbahnen, über Zölle, Münzen, Kabotage, ferner Jurisdiktions- und Konsularverträge etc.

§ 9.

Eine gesonderte Beachtung werden die Post- und Telegraphenverträge verdienen. Auch diese werden nur in ihrer Wirksamkeit aufgehoben. Das geht z. B. aus

---

sonnes, qui constitue la guerre; elle est une relation d'Etat à Etat et non d'individu à individu. Entre deux ou plusieurs nations belligérantes les particuliers dont ces nations se composent ne sont ennemis que par accident: ils ne le sont point comme hommes, ils ne le sont même pas comme citoyens, ils le sont uniquement comme soldats." Vgl. Heffter-Geffcken, S. 255.

dem Konstantinopeler Friedensvertrage vom 4. Dezember 1897 zwischen der Türkei und Griechenland hervor.

Art. XII sagt:

„Les relations postales entre la Grèce et l'Empire Ottomane qui avait été interrompus depuis quelques années seront rétablies conformement aux accords généraux qui règlent la matière aussitôt que les administrations postales des deux pays auront conclu une convention spéciale à ce sujet."[1][2])

Natürlich werden die Verträge, die den Weltpostverein umfassen, nicht für alle Staaten, die ihm angehören, sondern nur für die kriegführenden Staaten suspendiert.

Auch hier erhebt sich die weitere Frage, inwieweit durch diese Suspension der tatsächliche Verkehr beeinflusst wird.

Und es muss sich die Antwort ergeben, dass der Verkehr aufrecht erhalten wird.[3]) Diese Auffassung entspricht dem allgemeinen Empfinden. Sie entspricht auch dem Herkommen in Deutschland und liegt dem preussischen Landrecht zu Grunde. Im ALR. II. Teil 20. Titel heisst es:

„§ 122. Briefwechsel in feindliche Lande darf ohne dergleichen besondere Erlaubnis nicht anders als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern oder anderen geheimen Zeichen geführt werden."

Das heisst also, dass auch ohne besondere Erlaubnis durch Vermittelung der Posten freier Verkehr nach den

---

[1]) Staatsarchiv, 62, 11944.

[2]) Ueber Telegraphenverkehr sagt Art. 13 allerdings etwas anderes.

[3]) So wurde im Kriege zwischen Schweden und den Niederlanden 1675 der Verkehr ausdrücklich aufrecht erhalten. Gleichfalls im 2. schlesischen Kriege. Da liess Friedrich der Grosse dem sächsischen Hofe die Versicherung geben, dass der Postverkehr freien Lauf haben solle.

feindlichen Landen stattfindet. Doch da die kriegführenden Mächte ein Untersagungsrecht haben und den Verkehr beschränken und sogar aufheben können, wird man unterscheiden müssen:

1. Postalen Verkehr zwischen den Mitgliedern des Weltpostvereins, der die Gebiete der Kriegführenden durchschneidet, z. B. Briefverkehr durch die Länder der Kriegführenden.
2. Postale Beziehungen zwischen den beiden Kriegführenden allein.

Das Untersagungsrecht für die Beziehungen der ersten Art wird ein viel beschränkteres sein, als wie für die Einzelbeziehungen der beiden Staaten. Die Postbeziehungen, die den Weltpostverein umfassen, können nicht aufgehoben werden. Denn die einzelnen Länder sind durch Post und Telegraphie derart verbunden, dass, wenn zwei Staaten die Verträge vollständig lösen wollten, der ganze Organismus des Weltpostvereins schweren Schaden davon tragen müsste. Der Verkehr kann daher durch Verbote nur in dem Masse gehemmt werden, als durch den weiteren freien Verkehr die Interessen der Kriegsstaaten in Kollision geraten würden. Wenn aber unter der Fortsetzung des Postverkehrs keiner der beiden Staaten leiden würde, so wird das höhere Interesse der europäischen Völkergemeinschaft prävalieren und der Postdienst keine Unterbrechung erleiden dürfen. Wurde doch auf der zweiten Haager Konferenz beschlossen, dass die Briefpost auf feindlichen Schiffen unverletzlich sein sollte, und im Falle ein Postschiff weggenommen würde, die Post unverzüglich weiter zu befördern ist.

Ein Recht des Verbotes bezüglich des Verkehrs zwischen den beiden Staaten allein ist ein viel weitergehendes. Der Staat kann alle nur denkbaren Beschränkungen auf den Postverkehr ausüben, alle Korrespondenzen einer ständigen Kontrolle unterziehen, die Telegraphenlinien, die ein so mächtiges Kriegsmittel darstellen, zerstören usw. Und das kann der Staat nicht nur tun, soweit der aufrechterhaltene Verkehr mit seinen

Kriegsinteressen kollidieren würde, sondern ganz nach seinem freien Belieben. Auch nach Pillet[1]) wird der Postverkehr zwischen den beiden Staaten durch den Krieg nicht unterbrochen. Nur die Notwendigkeit des Krieges sollte den Feind veranlassen, ihn zu untersagen. Doch, wie Rolland[2]) ganz richtig dazu sagt, ist jeder Staat selbst Richter über die Umstände, die ihn bewegen könnten, den gegenseitigen Post- und Telegraphenwechsel abzuändern. Somit wird jeder Staat nach Willkür die Regelung des Postverkehrs mit seinem Feinde vornehmen können. Jeder Staat ist Herr über Handel und Verkehr in seinem Territorium. Er wird eine Beschränkung, auch in seinem Interesse, nur vornehmen, wo sie für sein Kriegsziel notwendig ist. Aber ein Zwang dazu, wie bei den Weltpostvereinsverträgen, besteht für ihn nicht.

§ 10.

Unbestritten ist heut, dass diejenigen Verträge, die ausdrücklich im Hinblick auf den Krieg geschlossen worden sind und gewöhnlich mit der bekannten Formel: „Wenn, was Gott verhüten wolle, zwischen den Kontrahenten ein Krieg ausbräche" beginnen, ihre Wirksamkeit erst im Kriege entfalten. Die Anerkennung dieser Verträge im Kriege ist nur die natürliche Folge des Grundsatzes, dass die Kriegführenden trotz des Krieges in einem Zustande der Rechtsordnung weiterleben.

Wie aus den oben dargelegten Untersuchungen hervorgeht, findet eine Fortführung des Handelsverkehres statt, wenn er nicht durch Verbote eingeschränkt ist. Um die Kaufleute gegen die schlimmen Folgen einer sofortigen Unterbrechung des Handels und einer sofortigen Ausweisung aus dem feindlichen Lande zu schützen, wurde in die Handelsverträge älteren Datums die Klausel aufgenommen, dass diese Verträge auch nach dem

---

[1]) Pillet, Lois actuelles, Nr. 183.
[2]) Rolland, S. 378.

Kriegsausbruch in gewissen Beziehungen in Kraft bleiben sollten, oder aber, dass den in feindlichen Handelsplätzen befindlichen Kaufleuten eine angemessene Frist zugebilligt werde (gewöhnlich 6 Monate), innerhalb welcher sie unter dem Schutz des fremden Staates ihre Waren verkaufen und ihre Geschäfte abwickeln können, um sich dann aus dem feindlichen Lande zu entfernen.

Vertrag vom 27. Oktober 1795 zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Art. 13:

„Pour avancer d'autant mieux le commerce des deux cotés, il est convenu que si une guèrre venait éclater entre les deux nations susdites il sera accordé un an après la déclaration de guerre aux marchands dans les villes et bourgs où ils séjourneront pour ramasser et pour transporter leurs biens et marchandises; et s'il leur était enlevé quelque choses où s'il se commettait entre eux quelque injure dans cet espace de temps par l'une des parties où par les peuples ou sujets de l'une, le gouvernement en donnera pleine satisfaction."[1])

Vertrag von Guadeloupe-Hidalgo 1848.

Art. 22 sagt:

„If (which is not be expected and which God forbid) war should unhappily broke out between the two republics, they do now, with a view to such calamity, solemnly pledge themselves to each other and to the world, to observe the following rules:

1. The merchants of either republic then residing in the other shall be allowed, to remain twelve monts (for those dwelling in the interior) and six months (for those dwelling at the seaports) to collect their debts and settle their affairs; during

---

[1]) Rec. II, S. 105.

which period they shall enjoy the same protection[1]) . . . . " etc.

Diese Art Bestimmung wird jetzt vertraglich[2]) auf alle fremden Untertanen, nicht bloss Kaufleute, ausgedehnt; sie sollen, so lange als sie sich friedlich verhalten und gegen den Staat, in dem sie sich aufhalten, keine verräterischen Handlungen begehen, Schutz ihrer Person und ihres Eigentums geniessen.

Ein Vertrag, der einen anderen Modus enthält, ist der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Gross-Britannien und Amerika 1794.

Art. 10:

„Les dettes dues par les individus d'une des deux nations aux individus de l'autre, les portions d'interêts ou les sommes qu'ils peuvent avoir dans les fonds publics ou dans les banques publiques et particulières, ne seront jamais, dans aucun cas de guerre ou de contestation survenues entre les deux nations, sequestrées ou confisquées, étant injuste et impolitique que les dettes faites et les engagements contractées par des individus ayant confiance l'un dans l'autre et dans leur gouvernement respectif soient jamais anéantis ou altérés par l'autorité nationale sous prétexte de différends et mécontentement nationaux."

Vor allem aber treten die Bestimmungen in Kraft, die sich auf die Kriegführung selbst beziehen oder den Zweck verfolgen, diese grausame Selbsthilfe der Staaten menschlicher zu gestalten und sie der Höhe unserer heutigen Kultur anzupassen. Zu den ersteren gehören

---

[1]) Rec. VI, S. 199

[2]) Vattel hält das Staatsoberhaupt, auch ohne dass ein Vertrag vorliegt, zur Gewährung einer Abzugsfrist für verpflichtet. Das ist aber nicht richtig. Noch 1870 hat Frankreich alle Deutschen ausgewiesen, und man kann ihm deshalb nicht den Vorwurf einer Verletzung des Völkerrechts machen. (Vattel II, Tit. III, chap. IV, § 63.)

die Verträge, die zur Neutralisierung von Gebietsteilen, Flüssen und Kanälen abgeschlossen werden, oder z. B. die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856, die Bestimmungen über die Abschaffung der Kaperei, Handelsfreiheit der Neutralen und die Schonung des feindlichen Eigentums unter neutraler Flagge, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, enthält; zu den zweiten gehören die Haager Konferenzen von 1899 und 1907 (Verbot der Anwendung von Lydditgranaten, deren Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten, des Werfens von Sprengstoffen aus Luftballons, Schutz der Parlamentäre usw.), die Petersburger Konvention von 1868, durch die sich die vertragschliessenden Parteien verpflichteten, auf den Gebrauch von unter 400 gr wiegenden Projektilen, die entweder explodierbar oder mit Zündstoffen geladen wären, zu verzichten; die Genfer Konvention von 1864, in der neuen Fassung vom 6. Juli 1906 (Schutz der Sanitätsanstalten, des Sanitätsmaterials und der Sanitätspersonen, Bestimmungen über Aufsuchung, Annahme und ärztliche Pflege der im Kriege verwundeten oder erkrankten Militärpersonen ohne Unterschied zwischen Freund und Feind). Ferner die Traktate betr. die Behandlung der Kriegsgefangenen u. a.[1])

Alle diese Verträge ruhen bis zu dem Augenblick, wo der Krieg ausbricht; erst dieser bringt sie zur vollen Wirksamkeit.

§ 11.

Einzelne Verträge bleiben auch während des Krieges vollständig intakt, der Ausbruch des Krieges berührt sie in keiner Weise. Das sind in erster Linie die transi-

[1]) So heisst es im zweiten Absatz des Art. 22 des auf S. 42 erwähnten Vertrages von Gouadeloupe-Hidalgo: „In order that the fate of prisoners of war may be alleviated all such practices as those of sending them into distant inclement or unwholesome districts or crowding them into close and noxious places, shall be studiously avoided. They shall not be confined in dungeons, prisonships, or prisons . . .

torischen Verträge, also diejenigen, die ihrer Natur nach „dauernd" sind, unabhängig von jedem Regierungswechsel und von jeglicher Regierungsform. Es ist daher die Behauptung auch nicht richtig, dass beispielsweise Zessions- oder Grenzregulierungsverträge in ihrer Wirksamkeit suspendiert werden. Ein solcher Vertrag hat einen dauernden Zustand erzeugt und ist durch die einmalige Leistung konsumiert. Wenn, wie Wheaton und Phillimore[1]) es für gewisse Fälle, ohne diese zu nennen, Martens[2]) für immer, annehmen, dass Grenzverträge suspendiert werden, dann würde der frühere Eigentümer bei einer Besetzung, wie Hall[3]) richtig ausführt, in den Stand gesetzt werden „to exercise the Rights of a sovereign their as against those of an occupant in the remainder of his enemy's territory." Das trifft jedoch nicht zu. Er hat in dem von ihm abgetretenen Gebiet keine anderen Rechte als wie in einem Gebiete, das ihm niemals gehört hat, d. h. nur die Rechte eines militärischen Okkupanten.[4]) Durch den Okkupanten ist zwar die ursprüngliche Staatsgewalt tatsächlich verdrängt; er ist für die Dauer der Besetzung der alleinige Inhaber der Herrschaftsgewalt geworden, und er muss es sein, um seinen Willen dort zur Geltung zu bringen. Darum wird die ursprüngliche Staatsgewalt suspendiert. Und im Zusammenhang damit steht auch die Möglichkeit der Suspendierung der im besetzten Territorium bestehenden tatsächlichen Zustände oder sogar Landesgesetze. Nicht aber wird der Vertrag selbst suspendiert, durch den das Gebiet abgetreten wurde.[5])

Dann würde ich mich noch eher der Meinung von Tröltsch[6]) anschliessen, der eine Lösung der Grenz-

---

[1]) Wheaton I, a. a. O., S. 242: Phillimore III, S. 688.
[2]) Martens, Précis, § 58.
[3]) Hall, A treatise on intern. law 383.
[4]) Hall a. a. O., S. 383.
[5]) Vgl. auch Bluntschli, § 540 und § 428.
[6]) Tröltsch, Versuch einer Entw. der Grundsätze, S. 59, § 22.

verträge annimmt. Denn billigt man dies, so gibt man wenigstens zu, dass das abgetretene Land seinem ursprünglichen Eigentümer wieder zufällt.[1]) Aber auch dies ist unmöglich. Mit Recht führt ein amerikanischer Richter, Mr. Justice Washington, anlässlich des Streites, der sich aus dem Vertrage von 1794 zwischen England und Amerika ergab, bezüglich der transitorischen Verträge aus:

> „Wenn Verträge, die den dauernden Zustand eines Gebietes oder andere nationale Rechte betreffen, durch den Krieg erlöschen würden, so würde auch der Vertrag von 1783, soweit er sich auf die Feststellung der Grenzen und die Anerkennung und die Unabhängigkeit bezieht, vernichtet werden, und bei dem Ausbruch eines Krieges müssten wir wieder um beides kämpfen. Eine solche Ansicht wurde aber nie gebilligt und wäre so ungeheuerlich, dass sie aller Vernunft widersprechen würde."[2])

Ebensowenig brauchen die Verträge eine Veränderung zu erleiden, die mit dem Kriege selbst oder seiner Ursache gar nichts zu tun haben und trotz des Krieges ungehindert ihre Wirkung äussern können. Man denke beispielsweise an Verträge über Eherecht, Erbrecht oder Vormundschaftsrecht.

---

[1]) Ebenso Pradier-Fodéré a. a. O., 2704.

[2]) Vgl. Twiss, Rights and Duties in Time of Peace, § 226.

Teil II.

§ 12.

Die sich aus § 3 ergebende Folge.

Nach der Meinung derer, die behaupten, dass der Krieg die vor seinem Ausbruch begründeten Vertragsverhältnisse, mit Ausnahme der vornehmlich für den Fall des Krieges geschlossenen auflöse, ergibt sich mit starrer Notwendigkeit, dass die Verträge, welche die friedenschliessenden Parteien aufrecht erhalten wollen, ausdrücklich erneuert werden müssen. Andernfalls bleiben sie weiterhin kraftlos. Der Friedensschluss übt also gar keinen Einfluss auf sie aus. v. Liszt führt auch den von ihm aufgestellten Grundsatz über die Lösung der Verträge konsequent durch. Er sagt, dass die durch den Krieg aufgehobenen Verträge, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, nicht wieder in Kraft treten.[1]) Das ist die einzig mögliche logische Folge dieser Meinung.

§ 13.

Die sich aus § 4 ergebende Folge.

Für das von Hefftter vertretene Prinzip der Suspension der Verträge wäre die natürliche Folge die, dass nach Beseitigung des Hindernisses, das die Suspension veranlasst hat, alle Verträge in ihrer früheren Kraft wieder aufleben, ohne dass es irgend welcher besonderen

---

[1]) v. Liszt a. a. O., § 39, VI, 3.

Erneuerung oder Bestätigung der vor Kriegsbeginn geschlossenen Verträge bedarf. Er sagt jedoch hinsichtlich der Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung erst noch in Zukunft geschehen solle:

„Diese Verpflichtungen, bei denen noch eine Willensänderung in betreff der übernommenen Verpflichtungen möglich war, sind durch den Ausbruch des Krieges unsicher und zweifelhaft geworden, so dass sie zu ihrer ferneren Gültigkeit einer Bestätigung durch eine deutliche Willenserklärung bedürfen."[1])

Das erscheint nicht richtig und entbehrt überdies einer einleuchtenden Begründung.[2])

Ich verweise auf das oben S. 31 angeführte Beispiel. Der Staat X braucht natürlich aus den dort angeführten Gründen während der Zeit des Krieges seine Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, trotzdem gilt aber der abgeschlossene Vertrag fort, auch wenn der Wille eines Kontrahenten sich ändern sollte. Und er entfaltet wieder seine volle Kraft mit der Beendigung des Krieges.

§ 14.

Aufstellung einer aus Teil I 2c resultierenden Theorie.

Nach der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Theorie von den Einwirkungen des Kriegsbeginns auf die Verträge, ergibt sich konsequenterweise als Antwort auf die Frage, welchen Einfluss der Friedensschluss auf diese Verträge habe, theoretisch das Resultat:

Es kommen für den Friedensschluss nur die suspendierten Verträge in Betracht. Denn diejenigen Traktate, die durch den Krieg annulliert worden sind, ebensowenig wie diejenigen, die der Krieg ganz intakt gelassen hat, und die durch den Krieg erst in volle Wirksamkeit ge-

---

[1]) Heffter-Geffcken, § 181.

[2]) Vgl. auch die Ausführ. Gessners in Holtzendorffs Handb., Völkerr. III, S. 81/82.

treten sind, finden hier keine Berücksichtigung, da der Friedensschluss als solcher sie nicht berührt. Die ersteren bleiben für immer vernichtet, wenn sie durch den Friedensvertrag oder durch spätere Verträge nicht wieder begründet werden. Die zweiten bleiben weiter in Kraft, es sei denn, dass der Inhalt der Bestimmungen des Friedensvertrages mit dem Inhalt dieser Verträge in offenbarem Widerspruch steht. Diese Kollision kann z. B. eintreten bei Verträgen, die Grenzfeststellungen betreffen. Tritt ein Staat in einem Friedensvertrage an einen anderen Staat einen Teil seines Gebietes ab, das er von diesem in einem früheren Vertrage erhalten hat, so geht dieser letztere Vertrag ipso iure durch den Friedensvertrag zu Grunde, auch ohne dass diese Wirkung ausdrücklich ausgesprochen wird. Ebenso ist es bei anderen Veränderungen der Grenze, die mit früheren Verträgen unvereinbar sind. Die dritte Art der Verträge erreicht naturgemäss in ihrer praktischen Anwendung ein Ende, bleibt aber für den Fall eines späteren Krieges weiter fortbestehen; selbstverständlich auch nur unter der Voraussetzung, dass sie im Friedensvertrage nicht aufgehoben oder abgeändert werden.[1])

Was die durch den Krieg suspendierten Vertragsverhältnisse anlangt, so treten diese ohne weiteres wieder in Kraft. Eine nähere Bestimmung im Friedensvertrage über das Schicksal dieser Verträge ist nach dem, was hier über die Einwirkung des Kriegsbeginns ausgeführt worden ist, überflüssig. Das liegt ja im Wesen der Suspension, dass suspendierte Verträge nach Beseitigung des sie suspendierenden Ereignisses von selbst wieder aufleben. Freilich ist es angängig, im Friedensvertrage auch diese in ihrer Wirksamkeit aufgehobenen

[1]) a. M. Heffter: Alle Verträge, welche ganz oder z. T. auf den Fall eines Krieges geschlossen sind, verlieren, wenn nicht im Frieden ausdrücklich erneuert, ihre Kraft, es sei denn, dass sie für alle zukünftigen Kriege geschlossen sind (Heffter im Staatsw. B. v. Bluntschli und Brater unter „Friede").

Traktate zu ändern oder ganz aufzuheben, aber, wenn in dieser Hinsicht nichts besonderes gesagt wird, müssen sie notwendigerweise nach der Beendigung des Krieges von neuem ihre Kraft entfalten. Denn der Friedensschluss ist, wie Bluntschli richtig bemerkt, „nicht der Beginn eines neuen Rechtszustandes, sondern ein Knotenpunkt in der Geschichte, eine Entwicklungsphase der Fortbildung des Rechts.“[1])

Der Friede ist der normale Zustand der Welt, der durch anormale Verhältnisse, den Krieg, unterbrochen war. Der Friedensschluss ist daher nur das Bindeglied zwischen zwei homogenen Zuständen, die sich nach Beseitigung des zwischen sie getretenen Fremdkörpers wieder vereinen, so dass die früheren Verhältnisse, soweit sie der Krieg nicht vernichtet hat, in die alten Bahnen zurückgeleitet werden.

Nur sehr wenige Friedensschlüsse haben diese nach den modernen Völkerrechtsgrundsätzen einzig mögliche Behandlung der Friedensverträge beachtet. Unter den wenigen war unter anderen der Friede von Bukarest vom 3. März 1886 zwischen Serbien und Bulgarien, der sich ohne irgend welche andere Abmachungen auf die Feststellung beschränkte, dass der friedliche Zustand wieder hergestellt sei:

Article unique:

„La paix est rétablie entre le royaume de Serbie et la Principauté de Bulgarie à dater du jour de la signature du présent traité.“[2])

Ueber früher in Kraft gewesene Verträge schweigen ganz, so dass man daraus entnehmen kann, dass alle Verträge, ausser natürlich den mit dem Kriegszustande unvereinbaren, in Kraft geblieben sind: Der Friede zu Zürich vom 10. November 1859 hinsichtlich Frankreichs

---

[1]) Bluntschli, § 718.
[2]) Staatsarch. 47, 8978.

und Oesterreichs;[1]) der Friede zu Tilsit zwischen Frankreich und Preussen 1807.[2])

Viele Friedensverträge wollen schon durch ihre Ausdrücke implicite sagen, welchen Einfluss sie dem Kriege auf Verträge eingeräumt haben. Unter diesen Ausdrücken, die an sich überflüssig sind, aber doch für unsere Theorie der Suspension der Verträge sprechen, dürfte das Wort „confirmer = bestätigen, bekräftigen" besonders beachtet werden. Das Wort „confirmer" bedeutet nichts anderes, als dass etwas bereits Bestehendes, das aus irgend einem Grunde schwankend und unsicher geworden ist, wieder gekräftigt wird. Notwendige Voraussetzung für einen Vertrag, der bestätigt werden soll, ist demnach, dass er vollgültig ist. Ein aufgelöster Vertrag kann nicht bestätigt, sondern nur erneuert werden. Darum wird man aus dem Ausdruck „confirmer" oder „bestätigen" nur den Schluss ziehen, dass der frühere Vertrag zwar gültig geblieben ist, aber für eine gewisse Zeit suspendiert war. So heisst es im Friedensvertrage von Zürich vom 10. November 1859 hinsichtlich Sardiniens und Oesterreichs im Art. 17:

> „Tous les traités et conventions conclus entre Sa Majesté d'Autriche et Sa Majesté le Roy de Sardaigne qui étaient en vigueur avant le 1. avril 1850 sont confirmés autant qu'il n'y est pas dérogé par le présent traité."[3])

Ferner der Friedensschluss von Stockholm vom 9. November 1790.

Art. 9 lautet:

> „Der westfälische Frieden, insoweit derselbe durch gegenwärtigen Traktat und sonsten nicht geändert oder durch die weiter zu schliessende nordische Frieden möchte geändert werden, bleibet

---

[1]) Ghillany III, S. 77.
[2]) Martens, Rec. t. VIII.
[3]) Ghillany III, S. 86.

in seiner vollkommenen Krafft und Würckung, und verbinden sich beyde compaciscierende hohe Teile ihres Ortes alles dasjenige beyzutragen, was zur Aufrechterhaltung und Befestigung besagten westfälischen Friedensschluss dienlich seyn wird."[1])

Die Formel „bleibet in vollkommener Krafft und Würckung" bedeutet nichts anderes, als dass der Krieg einflusslos auf die Gültigkeit dieses Vertrages geblieben ist.

Dieselbe Bedeutung haben die Ausdrücke „demeurer" oder „rester en vigueur". Beispielsweise im Friedensvertrage von Spanien und Marokko zu Tetuan, 26. April 1860. Art. 14 lautet:

„Jusqu'à ce que le traité de commerce, dont il vient d'être question soit conclu les traités existant entre les deux nations avant la dernière guerre resterons en vigueur en tant il n'a pas été dérogé par la présente."[2])

Vgl. ferner den Friedensvertrag von Pensaqui zwischen Equador und Kolumbia 1863, Art. III.[3])

§ 15.

Die Staatenpraxis bei Friedensschlüssen.

Wie bereits angedeutet, ist die Staatenpraxis bei der Bestimmung des Inhalts der allermeisten Friedensverträge stark von der Theorie abgewichen. Man hat dabei verschiedene Wege eingeschlagen, um zu einem möglichst befriedigenden Resultat zu gelangen. Denn es sollten alle Zweifel hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens der vor dem Kriege in Kraft gewesenen Verträge hinweggeräumt und allen etwa daraus entstehenden Streitigkeiten vorgebeugt werden:

[1]) Schmauss, Corp. iur. gent. acad., t. II, S. 1794.
[2]) Nouv. Rec., Bd. XVI, 2, S. 590.
[3]) Nouv. Rec., Bd. XX, S. 594.

1. Man hat alles allgemein auf den Fuss zurückgeführt, wie es vor dem Ausbruche des Krieges war und nur hinsichtlich des einen oder anderen Vertrages, für den man eine Ausnahme schaffen wollte, etwas Spezielles festgesetzt. Man stellte also die Vertragsrechte so her, wie sie vor dem Kriege bestanden haben. So war es z. B. in dem Friedensvertrage zwischen Dänemark und Preussen vom 25. August 1814. Dort heisst es im Art. 2:

> „Toutes les relations qui existaient entre la Prusse et le Danmark et leurs sujets respectifs seront rétablies à dater du jour de la signature du présent traité sur le pied où elles se trouvaient avant la dernière guerre."[1])

Ferner im bayrisch-preussischen Friedensvertrage vom 22. August 1866 mit besonderer Bestimmung des Zollvertrages.

Art. 8 dieses Vertrages lautet:

> „Alle übrigen zwischen den hohen vertragschliessenden Parteien vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit neuerdings in Kraft gesetzt."

Die besondere Bestimmung ist der Art. 7 und lautet:

> „Die hohen Kontrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungsvertrag vom 18. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an, mit der Massgabe wieder in Kraft gesetzt werden, dass jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben

[1]) Ghillany II, S. 683.

nach einer Aufkündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen."[1])

2. Man erklärte im Friedensschluss absichtlich und ausdrücklich alle bisherigen Verträge für erloschen und setzte den neuen Vertrag als Norm für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten. Den einen oder anderen Vertrag, den man aufrechtzuerhalten wünschte, konnte man ja immerhin aus der Masse der früheren herausgreifen und erneuern.

So war es im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, in welchem sämtliche von Preussen seit dem Jahre 1795 abgeschlossenen Verträge annulliert wurden;

„Article additionel au traité avec la Prusse:

Quoique le traité de paix conclu à Bâle, le 5. Avril 1795, celui de Tilsit du 9. Juillet 1807, la convention de Paris de 20. Septembre 1808, ainsi que toutes les conventions et actes quelconques conclus depuis la paix de Bâle entre la Prusse et la France soit déjà annullés de fait par le présent traité, les Hautes Parties contractantes ont jugé néanmoins à propos de déclarer encore expressément que lesdits traités cessent d'être obligatoires pour tous leurs articles . . . ."[2])

Ferner im Friedensvertrage von Kudschuk-Kainardji vom 21. Juli 1774, mit der besonderen Stipulation wegen der Festung Azow:

„Les deux Empires sont convenus d'anéantir et de laisser dans un éternel oubli tous les traités et conventions précédemment faits entre les deux Etats y-compris la convention de Belgrade avec celle qui l'ont suivie et de ne fonder jamais aucune prétention à raison desdites conventions à l'exception cependant de celle faite en 1700 entre le gouverneur Tolstoi et Hassan-Bacha gouverneur d'Atchug au sujet des

[1]) Ghillany III, S. 283.
[2]) Rec. III, S. 21.

limites du district Azow et de la démarcation de la frontière de Kuban, laquelle demeurera invariablement telle qu'elle a été ci-devant."[1])

3. Im 18. Jahrhundert vor allen Dingen hat man das Prinzip verfolgt, jedem der früheren Verträge, die man wieder in Kraft setzen wollte, einzeln in den Friedensvertrag aufzunehmen, wobei man mit übertriebener Aengstlichkeit, um ja nur ganz sicher zu gehen, selbst Verträge aufführte, deren Erwähnung ganz überflüssig war oder mit den zur Zeit ihres Abschlusses bestehenden Verhältnissen und den zur Zeit des neuen Friedensvertrages bestehenden gar nicht in Einklang zu bringen waren.

So wurde z. B. im Frieden von Paris 1783, der den siebenjährigen Krieg zwischen Frankreich und Gross-Britannien beendete, auch der westfälische Frieden zwischen Frankreich und Gross-Britannien erneuert, obwohl zwischen diesen beiden Staaten der Frieden gar nicht geschlossen worden war.

Art. 2 heisst:

„Les traités de Westphalie de 1648, les traités de paix de Nimègue de 1678 et 1679; de Ryswick de 1697 ceux de paix d'Utrecht de 1713 . . . . servent de base et de fondement à la paix et au présent traité, et pour cet effet ils sont tous renouvelés et confirmés dans la meilleure forme . . . ."[2])

Ebenso war es im Friedensvertrage von Spanien und Gross-Britannien von 1783:

Art. II:

„Les traités de Westphalie de 1648; ceux de Madrid de 1667 et de 1670; ceux de paix et de commerce d'Utrecht de 1713; celui de Bade de 1714; de Madrid de 1715; de Séville de 1729; le traité définitif d'Aix-la-Chapelle de 1748, le traité de Madrid de 1750 et le traité définitif de Paris 1763,

[1]) Rec. I, S. 111.
[2]) Rec. I, S. 301.

servent de base et de fondement à la paix et au présent traité; et pour cet effet ils sont tous renouvelés et confirmés dans la meilleure forme, ainsi que tous les traités en général qui subsistaient entre les Hautes Parties contractantes avant la guerre, et nommément tous ceux qui sont spécifiés et renouvelés dans le susdit traité définitif de Paris."[1])

§ 16.

Kritik an der Staatenpraxis.[2])

ad 1 des § 15.

Durch diese Form der Friedensverträge erreicht man zwar, dass alle früheren Vertragsverhältnisse wieder hergestellt werden, doch ihr haftet ein Mangel an. Waren nämlich vorher Verträge oder einzelne Punkte in diesen streitig, so werden auch diese strittigen Dinge wieder ins Leben gerufen und legen somit den Grund zu neuen Staatsstreitigkeiten.

ad 2 des § 15.

Auch dieser Weg ist nicht empfehlenswert. Denn es wird für zwei Staaten, die vor dem Kriege durch Verträge eng verbunden waren und auf Grund dieser Verträge einen starken Verkehr gepflogen haben, sehr viel bedeuten, auf einmal alle auf diese Obligationen gegründeten Beziehungen zu einander abzubrechen, oder, falls sie einzelne erhalten wollten, aus den vielen Verträgen, die für diese Absicht in Betracht kommenden herauszuheben.

ad 3 des § 15.

Dieses Verfahren wird zwar die grösste Sicherheit bieten, zugleich aber viele Schwierigkeitan bereiten und viel Zeitaufwand erfordern.

---

[1]) Rec. I, S. 308.

[2]) Vgl. zu dieser Frage auch Martens, Erneuerung der Friedensschlüsse.

Wie bereits oben gesagt, geschieht die von den Staaten geübte Praxis nur im Interesse des diplomatischen Verkehrs; um nicht schon durch den zweifelhaften Friedensschluss den Grund für einen neuen Krieg zu legen. Notwendig ist sie jedenfalls nicht.

Die verschiedenartige Uebung der Staaten kann zu bedenklichen Konsequenzen führen, wenn in einem Friedensvertrage gar nichts oder nichts Erschöpfendes über die früher in Kraft gewesenen Verträge enthalten ist. Jeder Staat wird dann dieses Schweigen auslegen, wie es ihm am bequemsten oder am vorteilhaftesten sein wird. Das ist nicht allzu selten vorgekommen.

Im Jahre 1788 verlangte die schwedische Flotte von der russischen einen Seegruss gemäss Art. 19 des Nystädter Friedens von 1721.

Dieser Artikel lautet:

„Damit auch zur See alle Gelegenheiten, welche zu einem Missverstand zwischen den hohen paciscierenden Teilen Anleitung geben könnten, soviel wie immer möglich abgehalten und verhütet werden mögen, als ist hiermit beschlossen und verabscheidet worden, dass, wann schwedische Kriegsschiffe, eines oder mehrere zur Anzahl, sie mögen kleine oder grosse sein, eine Ihro Zarische Majestät zugehörige Festung hinfür vorbeigehen, sie alsdann sollten gehalten sein, die schwedische Losung zu schiessen, worauf sie sogleich mit der reussischen Losung von der Festung wiederum begrüsset werden sollen; gleichermassen sollen auch die reussischen Kriegsschiffe, eines oder mehrere zur Anzahl, wann selbige eine Ihro Königlichen Majestät zugehörige Festung vorbeisegeln, die reussische Losung von sich geben und ebenfalls mit der schwedischen Losung von der Festung wiederum salutiert werden."[1])

---

[1]) Ghillany I, S. 153.

Die Russen, die sich dessen geweigert hatten, führten als Rechtfertigung für ihre Handlungsweise an, dass, da der Aboer Friede von 1743 den Nystädter nicht erneuert habe, die Bestimmungen des letzteren als erloschen zu gelten haben, während die Schweden den entgegengesetzten Standpunkt einnahmen.

Ein ähnlicher Fall ist der bekannte Fischerstreit zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.[1]) England hatte den Vereinigten Staaten im Friedensvertrage von 1783 das Fischereirecht an den englischen Küsten von Amerika eingeräumt und damit zusammenhängend zugleich das Recht, die unbesetzten Buchten und Häfen zu benutzen. Der Friede von Gent 1814 hatte dieses Recht nicht erneuert, sondern mit Stillschweigen übergangen. Die englische Regierung erachtete nun diese Staatsservitut als durch den Krieg erloschen, wohingegen die amerikanischen Staaten mit Recht[2]) behaupteten, dass dieser Vertrag nicht zu den Verträgen gehöre, die im Kriege ohne weiteres untergehen; er vielmehr darauf hinzielte, ein dauerndes Recht zu schaffen, und somit nur suspendiert worden wäre, um nach dem Kriege wieder zur vollen Wirksamkeit zu gelangen. Der Streit wurde ohne Erledigung der Prinzipienfrage beigelegt.

---

[1]) Vgl. ausführl. Wheaton, S. 244; Phillimore III, DXXXIII.
[2]) Vgl. oben S. 31.

Schluss.

Fassen wir noch einmal die Ergebnisse vorliegender Arbeit in wenigen Worten zusammen, so kommen wir zu dem Resultat, dass hinsichtlich der Frage über die Einwirkung des Kriegsbeginns und des Friedensschlusses zwischen Theorie und Praxis eine scharfe Scheidung besteht. Während die Staatenpraxis im Interesse der Sicherheit zukünftiger Rechtsverhältnisse vorwiegend die Tendenz hat, die vor dem Kriege geschlossenen Verträge als vernichtet anzusehen, tritt die herrschende Theorie im Interesse der internationalen Beziehungen der Völkergemeinschaft für eine Vertragserhaltung ein und lässt nur einzelne wenige Verträge untergehen.

Es ist wünschenswert, dass die Uebung der Staaten zu Gunsten der Theorie sich ändern würde, denn der Endzweck der Theorie ist vom Standpunkte des Völkerverkehrs, im Sinne nationalwirtschaftlicher Interessen und hinsichtlich der Vereinfachung der Friedensschlüsse nicht hoch genug anzuschlagen.

Lebenslauf.

Am 23. Juli 1887 wurde ich als Sohn des jetzigen Rentiers Julius Wachsmann und seiner Ehefrau Marie, geb. Baumgart, in Rosdzin geboren. Ich besuchte zunächst die evangelische Volksschule meines Geburtsortes, später die Oberrealschulen von Kattowitz und Beuthen O.-S An letzterer legte ich Ostern 1907 die Reifeprüfung ab.

Ich studierte in Freiburg i. Br., München und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 17. Oktober 1910 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 22. Juni 1911 die mündliche Doktorprüfung.

Meinen Vorbereitungsdienst begann ich am 19. November 1910 in Neurode i. Schl. und bin augenblicklich am Landgericht in Beuthen O.-S. beschäftigt.

Paul Wachsmann.